ANFRAGE Jean-Louis Romanens **QA 3270.09**

Umsetzung des neues Bundesgesetzes über die Gerichtsverfahren

---

Anfrage

Am 1. Januar 2011 werden die neuen Bundesgesetze zum Zivilverfahren und zum Strafverfahren in Kraft treten. Der Staatsrat hat bis zum 15. Oktober 2009 einen Entwurf für ein neues kantonales Justizgesetz in Vernehmlassung gegeben, welcher unter anderem die Bestimmungen zur Umsetzung dieser Bundesprozessordnungen enthält. Anlässlich dieser Vernehmlassung haben die politischen und gerichtlichen Instanzen zahlreiche Bemerkungen angebracht, wobei auch umfassende Änderungen des Entwurfs gefordert wurden.

Rund dreizehn Monate vor Inkrafttreten des neuen Bundesrechts ist der Kanton mit seiner Gesetzgebung noch überhaupt nicht bereit. Zudem scheint er auch bei der Neuorganisation der Justizorgane im Verzug zu sein. Mit dem neuen Gesetz wird nämlich die Funktion des Untersuchungsrichters aufgehoben werden, und die Untersuchungsrichter werden in der Staatsanwaltschaft integriert werden. Schliesslich wird auch ein Zwangsmassnahmengericht geschaffen werden müssen.

Meines Wissens haben die meisten anderen Kantone ihre Vorarbeiten bereits geleistet und können dem Inkrafttreten des neuen Systems ab Januar 2011 ruhig entgegensehen.

In Freiburg sind die im Justizbereich tätigen Personen, namentlich die Untersuchungsrichter, ihre Gerichtsschreiber, Sekretäre, die Generalprokuratorin, ihre Substituten und Sekretäre noch immer im Unklaren gelassen. Sie haben bisher noch kein Projekt zur Neuorganisation erhalten. Dies führt zu einer Unsicherheit bei den betroffenen Personen und kann schliesslich die Geschäftsführung der Justiz beeinträchtigen.

Aufgrund dieser Feststellungen scheint es mir wesentlich, dass die Reorganisation in Ruhe verlaufen kann, damit die Justiz auch nach der Restrukturierung gut funktionieren kann. Ich stelle demnach folgende Fragen:

1. Wie will der Staatsrat die neue Organisation umsetzen?
2. In welcher Frist wird diese Umsetzung stattfinden?
3. Wann wird der Grosse Rat den Entwurf zum neuen Justizgesetz erhalten?
4. Wird der Staatsrat in seinem Entwurf die Stellungnahmen der Vernehmlassungs-adressaten berücksichtigen?
5. Falls dies nicht der Fall ist, kann er die Gründe hierfür nennen?
6. Falls unser Kanton für den 1. Januar 2011 nicht bereit ist, hat er die Möglichkeit, bei den Bundesbehörden eine Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Prozessordnungen, z.B. um ein Jahr, zu beantragen?

9. Dezember 2009

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat verweist auf seine Botschaft Nr. 175 vom 14. Dezember 2009 zum neuen Justizgesetz, worin die Situation wie folgt umschrieben wird:

Am 1. Januar 2011 werden die eidgenössische Zivilprozessordnung (BBl 2009 21 ff.; nachfolgend ZPO), die eidgenössische Strafprozessordnung (BBl 2007 6977 ff.; nachfolgend StPO) und die eidgenössische Jugendstrafprozessordnung (BBl 2009 1993 ff.; nachfolgend JStPO) in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten können die entsprechenden kantonalen Prozessgesetze, insbesondere die Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (SGF 270.1; nachfolgend ZPO-FR) und die Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (SGF 32.1; nachfolgend StPO-FR) aufgehoben werden. Die eidgenössischen Prozessordnungen machen aber nicht nur entsprechendes kantonales Prozessrecht gegenstandslos, sondern erfordern kantonale Anwendungsbestimmungen. Darüber hinaus werden teilweise tiefgreifende Anpassungen in der kantonalen Gerichtsorganisation vorgeschrieben. Insbesondere die Strafprozessordnung erfordert für den Kanton Freiburg die Umgestaltung der Strafverfolgungsbehörden durch den Wechsel vom gegenwärtig bestehenden Untersuchungsrichtermodell auf das Staatsanwaltschaftsmodell.

Ziffer 1.2. der Botschaft enthält folgende Erklärung des Staatsrates zur umfassenden Kodifizierung in einem einzigen Gesetz:

Das Inkrafttreten dieser drei Gesetze, welche Anpassungen in der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht erfordern, nimmt der Staatsrat zum Anlass, das Gesetz über die Gerichtsorganisation einer Totalrevision zu unterziehen. Das jetzige Gerichtsorganisationsgesetz (SGF 131.0.1; nachfolgend GOG) stammt vom 22. November 1949. Es hat sich in vielen Punkten bewährt, ist aber infolge der zahlreichen Revisionen „durchlöchert" und schwer lesbar. Tatsächlich fällt bei einer Durchsicht der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation auf, dass neben dem eigentlichen GOG eine ganze Reihe von „kleinen" Anpassungsgesetzen bestehen, die allesamt die Gerichtsverfassung betreffen und ohne Weiteres im Sinne einer Gesamtkodifikation in einem einzigen Erlass vereinigt werden können. Heute steht der Rechtsuchende, der sich ein Bild von der Gerichtsorganisation machen will, vor einer unübersichtlichen Reihe von Dutzenden von Gesetzen und Verordnungen, die alle die Gerichtsverfassung betreffen, aus unterschiedlichsten Epochen stammen und in ihrer Mehrheit jeweils nur wenige Bestimmungen enthalten. Wer nicht im Berufsalltag mit diesen Gesetzen arbeiten muss, verliert leicht den Überblick und versteht die Zusammenhänge nicht. Demgegenüber hat die Gesamtkodifikation den Vorzug, dass alle die Gerichtsverfassung betreffenden Fragen in einem Guss in demselben Erlass geregelt werden. Damit können unnötige Wiederholungen oder gar offene oder versteckte Widersprüche vermieden werden. Zudem wird allgemein der Rechtssicherheit mehr entsprochen, da der Rechtsuchende alsdann weniger befürchten muss, durch eine Sonderbestimmung in einem Nebengesetz, die unter einer entfernten Systematiknummer figuriert, überrascht zu werden.

Erweitert wird diese Idee von der Gesamtkodifikation um einen weiteren Aspekt: Nicht nur Organisationsrecht im engeren Sinn soll in diesem Gesetz geregelt werden; anstatt ein Anwendungsgesetz zur ZPO, eines zur StPO und ein weiteres zur JStPO zu erlassen, können alle verfahrensrechtlichen Anwendungsregeln in eben diesem neuen Gesetz figurieren. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil Organisations- und übriges Verfahrensrecht dogmatisch in vielen Fällen gar nicht auseinandergehalten werden kann. Bei einem solchen Gesetz kann es sich aber alsdann auch nicht mehr nur um ein Gerichtsorganisationsgesetz handeln, weil es mehr als nur die Gerichtsorganisation regelt. Deshalb erscheint die Titulierung Justizgesetz dem Inhalt des unterbreiteten Entwurfs besser gerecht zu werden.

Die von Grossrat Romanens gestellten Fragen werden durch die obenerwähnte Botschaft und den Gesetzesentwurf beantwortet. Konkret antwortet der Staatsrat wie folgt auf die Fragen:

1. Wie will der Staatsrat die neue Organisation umsetzen?

Die Frage wird durch die Botschaft und den Gesetzesentwurf beantwortet.

2. In welcher Frist wird diese Umsetzung stattfinden?

Die Umsetzung der neuen Organisation ist für den 1. Januar 2011 vorgesehen.

3. Wann wird der Grosse Rat den Entwurf zum neuen Justizgesetz erhalten?

Der Gesetzesentwurf wurde bereits an den Grossen Rat überwiesen.

4. Wird der Staatsrat in seinem Entwurf die Stellungnahmen der Vernehmlassungsadressaten berücksichtigen?

Der Staatsrat hat in einem wesentlichen Umfang die Vorschläge der befragten Organe und Institutionen berücksichtigt, namentlich was die vorgeschlagenen Varianten betrifft.

5. Falls dies nicht der Fall ist, kann er die Gründe hierfür nennen?

Sofern der Staatsrat Vorschläge aus dem Vernehmlassungsverfahren nicht berücksichtigt hat, findet sich die Erklärung hierfür in der Botschaft oder wird im Rahmen der Debatten in der parlamentarischen Kommission bzw. im Grossen Rat geliefert werden.

6. Falls unser Kanton für den 1. Januar 2011 nicht bereit ist, hat er die Möglichkeit, bei den Bundesbehörden eine Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Prozessordnungen, z.B. um ein Jahr, zu beantragen?

Das Büro des Grossen Rates hat diesen Gesetzesentwurf bereits seiner Justizkommission zur Behandlung überwiesen. Die Kommission hat bereits mehrere Sitzungsdaten in den beiden ersten Monaten des Jahres 2010 festgelegt. Der Gesetzesentwurf wird somit im Frühjahr behandelt werden und am 1. Januar 2011 in Kraft treten können. Es ist zu betonen, dass eine etappenweise Inkraftsetzung notwendig sein wird, um die Wahl der künftigen Magistraten der Staatsanwaltschaft und des Zwangsmassnahmengerichts sowie der Beisitzer der Familiengerichte durchzuführen. Ein Gesuch an den Bundesrat zur Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Prozessordnungen ist weder vorgesehen noch notwendig.

Freiburg, den 19. Januar 2010